Ortsbürgergemeinde



Reglement

über die Benützung des Waldhauses Chalberhau der Ortsbürgergemeinde Berikon inkl. Mietbestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Ortsbürgergemeinde Berikon betreibt im Chalberhau ein Waldhaus. Die Räume stehen den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Berikon sowie für Dorfvereine und Parteien für festliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung. Die Garage steht der Jagdgesellschaft zur Verfügung. Die Anlage ausserhalb des Hauses dient der Öffentlichkeit zur Freizeitgestaltung.

Art. 2 Aufsicht

Dem Gemeinderat steht die Aufsicht über das Waldhaus zu.

Art. 3 Verwaltung

- a) Für die Benützung des Waldhauses gelten das entsprechende, vom Gemeinderat erlassene Benützungsreglement mit Gebührenordnung und die Bedingungen des Mietvertrages. Der Gemeinderat bestimmt für die Vermietung und Wartung des Waldhauses einen verantwortlichen Verwalter und stellt für diesen ein Pflichtenheft auf.
- b) Der Verwalter kann das Waldhaus gemäss Pflichtenheft an einzelne Personen oder Personengruppen vermieten. Er ist ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.
- c) Für Fragen in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wendet sich der Mieter an den Verwalter des Waldhauses.
- d) Der Verwalter regelt persönlich den Bezug und die Rückgabe der Innenräume mit den Benützern. Vor dem Anlass ist mit ihm Kontakt aufzunehmen.
- e) Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Art. 4 Mietbestimmungen

a) Bei öffentlichen Anlässen (Bsp. Gemeindeversammlung etc.) gilt ein generelles Rauchverbot. Bei privaten Veranstaltungen entscheidet der Veranstalter.

über die Benützung des Waldhauses Chalberhau der Ortsbürgergemeinde Berikon inkl. Mietbestimmungen

Das sorgfältige Aufräumen ist grundsätzlich Sache der Benützer. Die Mitarbeit des Verwalters für die Übernahme und Abgabe sowie der Kontrolle der benützten Räumlichkeiten ist im Mietpreis inbegriffen. Wird der Verwalter zusätzlich beansprucht, so hat er Anrecht auf Sonder-Vergütung für den entsprechenden Mehraufwand. Dieser ist vom Mieter direkt abzugelten.

- b) Die Rückgabe der Lokalitäten gilt als vollzogen, wenn der Verwalter diese kontrolliert und abgenommen hat. Wegleitend für Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind die Weisungen des Verwalters und die in der Küche angeschlagenen Inventarlisten.
- c) Für die Abfallentsorgung ist der Mieter verantwortlich. Der Kehricht ist mit nach Hause zu nehmen.
- d) Bei missbräuchlicher Angabe des Mieters zur Erlangung eines günstigeren Mietpreises, erfolgt eine Mietpreis-Nachverrechnung. Der Gemeinderat behält sich vor, das Waldhaus künftig nicht mehr an Personen zu vermieten, die solche Missbräuche betreiben.

Art. 5 Personen und Zufahrt

Pro Anlass darf das Waldhaus mit höchstens 60 Personen belegt werden. Die Zufahrt zum Waldhaus muss für die Feuerwehr und Waldbesucher jederzeit gewährleistet sein.

Art. 6 Benützungsvorschriften

- a) Das Mobiliar des Waldhauses darf nicht ausserhalb des Gebäudes aufgestellt werden. Ausgenommen sind die Festbänke, die im Untergeschoss gelagert sind.
- b) Der Mieter verpflichtet sich zu ordnungsgemässem und schonungsvollem Gebrauch der Mietobjekte. Der Schlüssel zum Waldhaus wird nach telefonischer Voranmeldung gegen Vorweisung des Mietvertrages vor Ort an den Mieter persönlich abgegeben. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den vollen Schaden des Ersatzes der ganzen Schliessanlage.
- c) Die Benützer haben sich den Anordnungen des Verwalters oder seines Vertreters zu unterziehen. Die Räumlichkeiten inkl. Cheminée sind besenrein, das Geschirr und das Besteck sauber gereinigt zurückzugeben, andernfalls erfolgt für die Nachreinigung eine separate Rechnungsstellung.
 - Die Asche ist im Metalleimer im Cheminée zu deponieren. Kohlenrückstände und ausgebranntes Holz sind in der Feuerstelle beim Waldhaus im Freien zu entsorgen.

über die Benützung des Waldhauses Chalberhau der Ortsbürgergemeinde Berikon inkl. Mietbestimmungen

Die Endreinigung beginnt um 06.00 Uhr. Der Mieter wird gebeten, vor dem Verlassen des Waldhauses, die Stühle aufzustuhlen und das eigene Material an einem Ort gesammelt zu deponieren.

Vor dem Verlassen des Hauses ist auch die unmittelbare Umgebung des Waldhauses zu reinigen. Sämtliche Fenster und Läden sind zu schliessen. Es ist zu kontrollieren, ob der elektrische Küchenherd und das Licht ausgeschaltet sind. Das Cheminéefeuer darf nicht mit Wasser gelöscht werden. Die Heizung ist auf das Minimum zu stellen.

Der Mieter haftet für allfällige Schäden, die durch unsachgemässe Benützung des Waldhauses entstehen. Zerbrochenes Geschirr, verlorenes Besteck, beschädigte Einrichtungen usw. sind dem Verwalter zu melden und sofort zu bezahlen.

Art. 7 Hausordnung

Die Benützer haben sich den Bestimmungen der Hausordnung zu unterziehen. Insbesondere dürfen sie sich keine Verstösse gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit zuschulden kommen lassen.

Speziell ist folgendes zu beachten:

- Im Freien dürfen keine Lautsprecher aufgestellt werden.
- Hunde dürfen rund um das Waldhaus nicht frei laufen gelassen werden.
- Die Feuerstelle steht zur allgemeinen Benützung der Öffentlichkeit zur Verfügung.
 Sie gehört nicht ausschliesslich zum Mietobjekt.
- Übernachten (schlafen) innerhalb des Waldhauses ist nicht gestattet.

Art. 8 Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer sind verpflichtet, zum Hause und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen und es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benützen. Die Benützer werden gebeten, für die Einhaltung der ordentlichen Nachtruhe besorgt zu sein.

Im Besonderen ist auf die Feuergefahr zu achten. Das Abbrennen von Feuerwerk etc. ist untersagt. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Veranstaltern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Hauses verweigert werden.

über die Benützung des Waldhauses Chalberhau der Ortsbürgergemeinde Berikon inkl. Mietbestimmungen

Art. 9 Meldung Wirtetätigkeit

Für das Waldhaus besteht kein generelles Wirterecht. Die Abgabe und der Verkauf von Getränken und Speisen im Haus und in dessen Umgebung richten sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz, welches seit 1. Mai 1998 in Kraft steht. Dem Gemeinderat ist bei kommerziellen Anlässen mindestens zwei Wochen zuvor die "Meldung der Wirtetätigkeit" zuzustellen.

Art. 10 Zufahrt

Die Zufahrt zum Waldhaus muss ab der Kantonsstrasse über das Gemeindegebiet Berikon erfolgen. Wegmarkierung mittels Ballons, Dekormaterial und Hinweistafeln ist nicht gestattet.

Bei guten Schneeverhältnissen wird die Waldhauszufahrt Friedlisbergstrasse / Rigiblick als Schlittelweg benützt. Das Fahrverbot und die Umleitung über die Waldstrasse sind unbedingt zu beachten.

Art. 11 Gebühren

Mit dem Mietpreis sind abgegolten:

- a) Holz für Cheminée
- b) Elektrischer Strom für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke, Wasser
- c) Benützung von Küche, Kochherd, Kühlschrank, Geschirr und Besteck
- d) Vorbereitungs- und Reinigungsarbeiten durch den Verwalter

Art. 12 Taxordnung

Für Anlässe im Waldhaus sind eine Grundgebühr und allenfalls eine Entschädigung für Arbeiten des Verwalters zu entrichten.

a)	Gebühren pro Tagesbelegung für Privatpersonen inkl. Endreinigung (von 09.00 Uhr bis 08.00 Uhr)	CHF	330.00
b)	Gebühren pro Tagesbelegung für Vereine und Ortsbürger inkl. Endreinigung (von 09.00 Uhr bis 08.00 Uhr)	CHF	270.00
c)	Kosten für Nachreinigung pro Stunde	CHF	50.00
d)	Schlüsseldepot	CHF	100.00
e)	Absage nach definitiver Reservation	CHF	60.00

über die Benützung des Waldhauses Chalberhau der Ortsbürgergemeinde Berikon inkl. Mietbestimmungen

f) 1 x pro Jahr an ortsansässige Vereine für Vereinsanlässe (inkl. Endreinigung)

CHF 160.00

Art. 13 Vertragsauflösung

Gemeinderat oder Verwalter können den Mietvertrag sofort auflösen, wenn Verstösse gegen diesen Vertrag und die Hausordnung durch Benützer festgestellt werden. Der vereinbarte Mietpreis wird trotzdem fällig.

Eine Vertragsauflösung und die Weigerung zur Vermietung des Mietobjektes kann ohne Grund erfolgen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Vom Gemeinderat beschlossen und genehmigt am 14. November 2011. Das Reglement ersetzt sämtliche vom Gemeinderat bisher im Zusammenhang mit dem Waldhaus Chalberhau gefassten Einzelbeschlüsse.

Die Änderungen dieses Reglements treten am 1. April 2018 in Kraft. Vom Gemeinderat beschlossen und genehmigt am 19. März 2018.

8965 Berikon, 19. März 2018

GEMEINDERAT BERIKON

Stefan Bossard Gemeindeammann Michelle Meier Gemeindeschreiberin